

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben.

Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistung zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sich inhaltlich in einen Geldleistungsanspruch umwandeln lassen.

Forderungsanmeldung

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre **Forderungen** zum Insolvenzverfahren **schriftlich** beim **Insolvenzverwalter** – nicht beim Insolvenzgericht – anmelden. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden. Für die Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

- Die **Bezeichnung** des **Gläubigers** muss vollständig sein, jeweils mit vollem Vor- und Familiennamen. Bei juristischen Personen / Personengesellschaften sind weiterhin die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse anzugeben (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer); diese ebenfalls mit vollständigem Vor- und Familiennamen.
- Der Betrag ist in **EUR** anzugeben, und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme.
- Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden (§ 45 InsO).
- Der Rechtsgrund der Forderung (z.B. Darlehen, Dienstvertrag, Warenlieferung, Werkvertrag, Schadenersatzforderung, Lohn- und Gehalt) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
- **Zinsen** können grundsätzlich nur bis zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Sie sind unter Angabe von **Zinssatz, Zeitraum und Kapital** zu errechnen.
- **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Rechnungen, Verträge, Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Schuldurkunde) sind der Anmeldung beizufügen.
- **Vertreter von Gläubigern** müssen mit der Anmeldung eine besondere für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht (Geldempfangsvollmacht) beifügen. Rechtsanwälte müssen die Vollmacht nur bei Rüge gemäß § 4 InsO, § 88 Abs. 2 ZPO vorlegen.
- Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Aus- und Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von möglichen Schäden den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 Satz 3 InsO). Die Vorschriften der §§ 47 ff. InsO sind zu beachten.
- Forderungen von **Arbeitnehmern** sind **brutto** unter Vorlage entsprechender Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc. anzumelden. Der Sozialversicherungsbeitrag ist allerdings herauszurechnen. Dieser wird über die Anmeldung der Sozialversicherungsträger erfasst. Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, einen Insolvenzgeldantrag zu stellen.

Anmeldefrist

Die Forderungsanmeldung hat innerhalb der in dem beigefügten Eröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist zu erfolgen (§ 28 Abs. 1 InsO).

Forderungen, die erst nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden, machen einem besonderen Prüfungstermin erforderlich. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 20,00 €, die jeder Gläubiger selbst trägt, der seine Forderung verspätet angemeldet hat (§ 177 Abs. 1 InsO).

Prüfungstermin

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

Prüfungsergebnis

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen betreiben können.

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten werden und damit festgestellt werden, erhalten nach dem Prüfungstermin keine Nachricht (§ 179 Abs. 3 Satz 3 InsO).

Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

In Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen können auch Forderungen angemeldet werden, denen nach Einschätzung des Gläubigers eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO). Diese werden von einer etwaigen Restschuldbefreiung nicht umfasst (§ 302 InsO). Es ist ein Sachvortrag zur Einstufung der Forderung als Deliktforderung mit der Rechtsfolge des § 302 InsO erforderlich (u.a. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.03.2010 – 24 U 182/09). Ein bloßer Hinweis auf eine Deliktforderung ist nicht ausreichend. Die Beurteilung einer vorsätzlich unerlaubten Handlung orientiert sich am Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB (BGH, Urt. v. 12.05.2011 – IX ZR 151/10). Zinsen auf eine Deliktforderung teilen insoweit das Schicksal der Hauptforderung und werden von der Restschuldbefreiung auch nicht umfasst (BGH, Urt. v. 18.11.2010 – IX ZR 67/10).

Aus- und Absonderungsgläubiger

Aussonderungsansprüche (z.B. aufgrund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) oder Absonderungsansprüche (z.B. aufgrund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen müssen den Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter gemäß § 28 InsO mitteilen.

Nachträgliche Forderungsanmeldungen

Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche **nachrangigen Forderungen** können nur bei **ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung** durch das Insolvenzgericht und wiederum nur **beim Insolvenzverwalter** angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist auf den **Nachrang** der Forderung hinzuweisen und die zustehende **Rangstelle** zu bezeichnen.

Nachrangige Insolvenzforderungen im normalen Insolvenzverfahren sind in § 39 InsO näher bezeichnet. Es darf auf den Gesetzesinhalt verwiesen werden.

Nachrangige Insolvenzforderungen im Nachlassinsolvenzverfahren sind ferner in § 327 InsO zu finden.

Arbeitnehmerforderungen

Arbeitnehmer haben gem. § 165 SGB III die Möglichkeit, für rückständige Lohn- und Gehaltsansprüche in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Insolvenzeröffnung einen Antrag auf Zahlung von Insolvenzgeld bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Für diesen Antrag gilt gem. § 324 Abs. 3 SGB III eine Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Insolvenzeröffnung.